

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Volkshochschule Schopfheim

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Jan. 1992 zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. 185/191) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden -Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 28.11.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Volkshochschule Schopfheim.
- (2) Die Volkshochschule der Stadt Schopfheim wird als Einrichtung der Weiterbildung als Eigenbetrieb nach dem Organisationsstatut in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Aufgabe der Volkshochschule Schopfheim ist es, Veranstaltungen in den Bereichen allgemeine und politische Bildung, Sprachen, berufliche Weiterbildung, Gestaltung und Gesundheitsbildung durchzuführen.
- (4) Die Volkshochschule Schopfheim betreibt die ihre Aufgabenstellung fördernden oder sie berührenden Geschäfte.
- (5) Die Volkshochschule Schopfheim erzielt keine Gewinne

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- I. der Gemeinderat
- II. der Betriebsausschuss
- III. der Bürgermeister
- IV. die Betriebsleitung

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über:
 1. die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses,
 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs Volkshochschule Schopfheim, die Beteiligung des Eigenbetriebs Volkshochschule Schopfheim an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,

4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes Volkshochschule- Schopfheim oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb Volkshochschule Schopfheim beteiligt ist,
 5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 50.000 Euro übersteigt,
 6. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
 7. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen jeweils über 7.500 Euro,
 8. die Einbringung städt. Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Volkshochschule Schopfheim sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 75.000 Euro übersteigt,
 9. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 150.000 Euro verursacht,
 10. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 40.000 Euro übersteigt,
 11. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 12. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb Volkshochschule Schopfheim beteiligt ist,
 13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 14. die Bestimmung des Abschlussprüfers.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Volkshochschule Schopfheim, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Es sind eben so viele Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebes zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Ausgenommen hiervon ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- oder Sachspenden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten,
 2. die Planung von Vorhaben des Vermögensplanes,
 3. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) des Vermögensplanes von mehr als 40.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro je Vorhaben,
 4. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 7.500 Euro aber nicht mehr als 40.000 Euro je Einzelfall,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro je Vertrag,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 7.500 Euro,
 7. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 8. Einstellen von Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und von Beamten der Bes.Gr. A 9 g.D.,
 9. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 7.500 Euro überschreitet,
 10. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 20.000 Euro je Vertrag überschreitet,
 11. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zu-ständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 7 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Volkshochschule Schopfheim wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Leitung besteht aus
 - I. dem / der Leiter /in der Volkshochschule Schopfheim
 - II. dem / der Leiter /in der Fachgruppe 1 Finanzen & Controlling

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für:
 - Planung und Durchführung des Volkshochschulprogramms,
 - Auswahl, Verpflichtung, Einführung und Fortbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter / innen einschließlich der Lehrkräfte,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - Personalführung, Personalplanung und Personalförderung,
 - Auswertung der Arbeitsergebnisse,
 - Planen von Investitionen, Durchführung von Investitionsvorhaben.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9 Geschäftsverteilung

- (1) Der Bürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung des Eigenbetriebes VHS/Kultur Schopfheim vom 26. November 2012 außer Kraft.

Schopfheim, 28. November 2016
Christof Nitz, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.